



BOTTMINGEN

**Pflichtenheft der
Natur- und Umweltschutz-
kommission**

Pflichtenheft der Natur- und Umweltschutzkommission

vom 08.12.2020

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 15 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgendes Pflichtenheft:

§ 1

Gegenstand Dieses Pflichtenheft regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Natur- und Umweltschutzkommission (Kommission).

§ 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- vier von der Wahlbehörde zu wählende Personen und
- das dem Departement vorstehende Gemeinderatsmitglied.

² Das Fachressort Natur, Energie, Umwelt der Verwaltung sitzt der Kommission unterstützend bei (Beisitz).

§ 3

Pflichten der Kommissionsmitglieder

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.03.2000.

² Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den regulären Kommissionssitzungen verpflichtet.

§ 4

Konstituierung, interne Aufgabenverteilung

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei insbesondere ein Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat zu bestimmen sind.

² Das Aktuariat wird durch ein Kommissionsmitglied geführt.

³ Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.

⁴ Die Kommission kann bei Bedarf Einsitz in kommunale Arbeitsgruppen im Bereich Natur und Umwelt nehmen.

§ 5

Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Sie tauscht sich in regelmässigen Abständen mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen aus.

² Sie beschleunigt den politischen Prozess und stützt diesen breiter ab.

³ Sie unterstützt den Gemeinderat strategisch als beratendes Fachgremium in Fragen der Nachhaltigkeit, des Klima-, Natur- und Umweltschutzes.

⁴ Der Kommission kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung von Strategien und Konzepten;
- b) Bearbeiten von Aufträgen des Gemeinderats;
- c) strategische Unterstützung bei der Planung von ausgewählten Projekten in den Bereichen Naturschutz (u. a. Biodiversität, Entwicklung der Naturschutzgebiete, Gewässer und Uferschutz, öffentliche Grünanlagen), Luftreinhaltung und Umweltschutz (u. a. Energienutzung, Abfallentsorgung, Mobilität);
- d) Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Kommission jeweils im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres;
- e) Erstellung eines jährlichen Budgetantrags zuhanden des Gemeinderats.

³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 6

Kompetenzen

¹ Der Kommission steht ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

² Die Kommission hat keine finanziellen Kompetenzen.

³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen einladen.

§ 7

Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

² Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.

³ Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats im Zusammenhang mit ihrer Funktion informiert.

§ 8

Sitzungen

¹ Die Kommissionssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Monate statt; sie sind nicht öffentlich. Stehen keine Geschäfte an, kann das Präsidium die Sitzung absagen.

² Die Sitzungseinladung mit Traktandenliste und allfälligen relevanten Unterlagen erfolgt durch das Aktuariat in Absprache mit dem Präsidium. Die Einladung ist in der Regel bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.

³ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das an einer Folgesitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Präsidium und Aktuariat zu unterzeichnen.

§ 9

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird vom Kommissionsaktuariat erfasst und unterzeichnet, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

³ Vor Auszahlung sind die Sitzungsabrechnungen vom Gemeindepräsidium zu visieren.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Pflichtenheft der Natur- und Umweltschutzkommission vom 09.12.2008.

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2020-379 vom 08.12.2020.